



99033011000000

Denkmalschutz - Änderungen an einer denkmalgeschützten Gesamtanlage beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/790/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033011000000
Leistungsbezeichnung I	Denkmalschutz - Änderungen an einer denkmalgeschützten Gesamtanlage beantragen
Leistungsbezeichnung II	Denkmalschutz - Änderungen an einer denkmalgeschützten Gesamtanlage beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	





Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	 [§ 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Gegenstand des Denkmalschutzes)](https://www.landesrecht-bw.de/bs bw/document/jlr-DSchGBW1983pP2) [§ 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Erhaltungspflicht)](http://www.landesrecht-bw.de/jpor tal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW+%C2%A7+6&psml=bsbawueprod.psml&max=true) [§ 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW+%C2%A7+7&psml=bsbawueprod.psml&max=true) [§ 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Schutz von Gesamtanlagen)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW+%C2%A7+19&psml=bsbawueprod.psml&max=true) [Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG)](https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/geschichte-auftrag-struktur/gesetzliche_grundlagen/GABI-2015_4.pdf)
Teaser	Der Denkmalschutz verfolgt das Ziel, die originale Bausubstanz und das historische Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen zu erhalten. Für bestimmte Baumaßnahmen an Kulturdenkmalen benötigen Sie daher eine denkmalrechtliche Genehmigung.
Volltext	Der Denkmalschutz verfolgt das Ziel, die originale Bausubstanz und das historische Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen zu erhalten. Für bestimmte Baumaßnahmen an Kulturdenkmalen benötigen Sie daher eine denkmalrechtliche Genehmigung. Neben einzelnen Bauwerken werden auch Gesamtanlagen geschützt, an deren Erhaltung aus





Modul Sachverhalt

wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Das betrifft vor allem Straßen-, Platz- und Ortsbilder. Bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gilt dies auch für bauliche Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals.

Hinweis: Gesamtanlagen kann die Gemeinde im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.

Möchten Sie diese verändern, brauchen Sie dafür auch eine Genehmigung.

Erforderliche Unterlagen

Je nach Einzelfall müssen Sie unterschiedliche Unterlagen vorlegen, beispielsweise:

- Lageplan des Objekts
- Planunterlagen wie Grundrisse, Ansichten oder Schnitte des Objekts
- detaillierte Maßnahmenbeschreibung mit Materialangaben und bautechnischen Details oder
- Voruntersuchungen und Gutachten von Sonderfachleuten, z.B. aus den Bereichen Restauration, Zimmermannrestauration, Statik, Geologie
- Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau (Baugenehmigung -Bauüberhang - Baufertigstellung oder Abgang - Abriss -Nutzungsänderung) in zweifacher Ausfertigung

Tipp: Wenden Sie sich frühzeitig an die untere Denkmalschutzbehörde. Diese teilt Ihnen mit, welche Unterlagen für Ihr Genehmigungsverfahren erforderlich sind.

Voraussetzungen

Sie erhalten die Genehmigung wenn

 die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt oder





Modul	Sachverhalt
	 überwiegende Gründe des Gemeinwohls berücksichtigt werden müssen.
Kosten	Es entstehen Gebühren nach dem Landesgebührengesetz beziehungsweise dem Kommunalabgabengesetz. Erkundigen Sie sich direkt bei der zuständigen Stelle.
Verfahrensablauf	Bei Baumaßnahmen, für die Sie eine Baugenehmigung benötigen, müssen Sie schriftlich einen Bauantrag stellen. Mit diesem Antrag müssen Sie auch den ausgefüllten Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit einreichen.
	Die Baurechtsbehörde beteiligt die Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
	Benötigen Sie keine baurechtliche Genehmigung, müssen Sie die denkmalschutzrechtliche Genehmigung schriftlich beantragen.
	Die Denkmalschutzbehörde hört vor ihrer Entscheidung die betroffene Gemeinde an.
	Hinweis: Die Denkmalschutzbehörden wägen alle berührten Belange ab und entscheiden in eigenem Ermessen. Sie berücksichtigen auch, ob die Erhaltung der Gesamtanlage zugemutet werden kann.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie dürfen erst mit der Baumaßnahme beginnen, wenn die Genehmigung vorliegt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Sie keine Baugenehmigung benötigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	